

B-2026-1044-00283

Wildon, 20.07.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **15.06.2026** hat Firma **Hellmayr GmbH, 4076 St. Marienkirchen/Polsenz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Bauvorhaben **Neubau Betriebsgebäude mit Büro, Batterieraum, Garagen, Lager, Flugdach für 15 PKW Abstellplätzen, sechs PKW Stellplätze, überdachter LKW Stellplatz, LKW Abstellplätze, überdachte Lagerfläche, PV Anlage mit 190 Modulen 90 kWp, drei Stromspeicher mit je 32 kWh, gesamt 96 kWh, Luft-Wasser-Wärmepumpe, Sicker- und Verrieselungsanlagen, Flüssiggas-Schrank, Einfriedungen bis 150 cm Höhe und Toranlage, Hauskanalanlage**, auf dem Grundstück Nr. 606/18, EZ 66430/01462, KG 66430 Weitendorf, **Gewerbestraß 4**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Mittwoch, 12. August 2026, um ca. 08:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle Gewerbestraße 4** angeordnet.
Verhandlungsleiter: Mag. Hermann OFNER

Gemäß § 27 Stmk. Baugesetz behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt Wildon zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht mit **Zustellnachweis** an:

Bauwerber: Firma Hellmayr GmbH, 4076 St. Marienkirchen/Polsenz

Grundeigentümer: Edgar Woloszyn, 8410 Wildon
Paraschkeva Pascha Woloszyn, 8410 Wildon

Verfasser Projektunterlagen: Pointinger Bau GmbH, 4710 Grieskirchen

Nachbarn: Edgar Woloszyn, 8410 Wildon
Paraschkeva Pascha Woloszyn, 8410 Wildon
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien
Weitendorf Liegenschaftsentwicklung Röck GmbH, 8472
Straß in Steiermark
Adela Gavrilovici, 8077 Gössendorf

Sonstige: Arbeitsinspektorat Steiermark, 8041 Graz
Abwasserverband Grazerfeld, 8410 Wildon
Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz

Sachverständige: Reichmann Richard Dipl.-Ing., 8410 Wildon

Aushang Amtstafel Wildon
Ausgehängt am 20.07.2026 Aushang bis 12.08.2026 Abgenommen am

Für den Bürgermeister
Mag. Hermann OFNER